

# **ANSTELLUNGSBEDINGUNGEN ZUM PRAKTIKUMSVERTRAG**

## **einjähriges Praktikum im Rahmen der schulisch organisier- ten Grundbildung SOG** (z.B. Wirtschaftsmittelschule, Informatikmittelschule)

### **Anstellungsverhältnis**

Ein einjähriges Praktikum beim Kanton Luzern im Rahmen der schulisch organisierten Grundbildung SOG ist ein öffentlich-rechtliches Anstellungsverhältnis. Rechte und Pflichten richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts. Allfällige zukünftige Änderungen des kantonalen Personalrechts bleiben damit vorbehalten. Ergänzend zu den aufgeführten Punkten gelten die zwingenden Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts zum Lehrvertrag.

### **Arbeitszeit**

- 42 Stunden pro Woche oder 8.4 Stunden pro Tag
- Flexible Arbeitszeit, wenn die Ausbildung/der Dienstbetrieb gewährleistet ist

### **Probezeit**

- 3 Monate

### **Besoldung**

- Festlegung durch die Dienststelle Personal/Fachstelle Berufsbildung
- 13. Monatslohn

### **Ferien und arbeitsfreie Tage**

- 6 Wochen Ferien pro Lehrjahr (auch nach Vollendung des 20. Lebensjahres)
- Arbeitsfrei sind Sonntage und folgende Feiertage: Neujahr, 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 1. August, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Maria Empfängnis, Nachmittag des 24. Dezember, Weihnachten, Stephanstag, Nachmittag des 31. Dezember

### **Jugendurlaub/J+S-Kurse**

- Für ausserschulische Jugendarbeit: pro Kalenderjahr max. 5 Tage besoldet
- eidgenössische/kantonale Leiter/innen-Kurse «J+S»: pro Kalenderjahr max. 10 Tage besoldet
- Der Urlaub muss spätestens 2 Monate im Voraus beim Arbeitgeber (zuständige/r Berufsbildner/in) angemeldet werden.

### **Geheimhaltungspflicht**

- Die Praktikantinnen und Praktikanten sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur gemäss oder aufgrund besonderer Vorschriften geheim zu halten sind.
- Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Praktikums bestehen.

### **Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall**

- 1 Monat
- Die Lohnfortzahlung beginnt am ersten Tag der Arbeitsverhinderung. Der Abschluss einer freiwilligen, ergänzenden Taggeldversicherung ist Sache der Praktikantinnen und Praktikanten.

## Unfallversicherung

- Versichert gegen Berufs- und Nichtberufsunfall
- Prämie Nichtberufsunfall: zu Lasten Praktikantinnen und Praktikanten
- Bei Beendigung des Praktikums endet der Versicherungsschutz wie folgt:
  - für Berufsunfälle mit dem Austrittstag
  - für Nichtberufsunfälle spätestens mit dem 31. Tag nach dem Austrittstag

## Ausgleichskasse / Pensionskasse

- AHV/IV/EO und ALV:  
Beiträge: 1/2 zu Lasten Arbeitgeber, 1/2 zu Lasten Praktikantinnen und Praktikanten ab dem 1.1. des Kalenderjahres, in welchem der/die Praktikant/in volljährig wird
- Praktikantinnen und Praktikanten sind ab dem 1. Januar nach der Vollendung des 17. Altersjahres gemäss den Bestimmungen des Reglements der Luzerner Pensionskasse obligatorisch versichert.





## Sozialzulagen

- Geburts-, Kinder- und Ausbildungszulagen  
Der Anspruch auf Geburts-, Kinder- und Ausbildungszulagen richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen.
- Besondere Sozialzulage  
Praktikantinnen und Praktikanten haben Anspruch auf eine besondere Sozialzulage gemäss § 15 der Besoldungsverordnung des Staatspersonals (maximal CHF 250 pro Monat), wenn sie für mindestens ein Kind Anspruch auf eine Zulage gemäss § 8 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen haben.

## Soziallohn

- Praktikantinnen und Praktikanten können bei der Dienststelle Personal, bzw. dem zuständigen Personaldienst einen monatlichen Soziallohn beantragen, sofern sie Anspruch auf eine besondere Sozialzulage haben. Die Höhe beträgt maximal CHF 650 pro Monat und ist abhängig vom Nettohaushaltseinkommen.
- Berechnung: Nach einer individuellen Budgetberatung wird festgestellt, ob das Nettohaushaltseinkommen einen bestimmten Grenzwert nicht überschreitet. Die Höhe des Soziallohns berechnet sich im Einzelfall nach der tatsächlichen Unterschreitung des Grenzwerts.
- Detaillierte Informationen (Grenzwert etc.) und Antrag: Siehe [www.berufsbildung.lu.ch](http://www.berufsbildung.lu.ch) unter Informationen und Dokumente für Lernende/Gesundheit und Soziales.

## Kostenübernahme

Art der Kosten	Arbeitgeber	Praktikant/in
<b>Halbtax-Abonnement</b> Der Arbeitgeber übernimmt während dem Praktikum die Kosten für ein Halbtax-Abonnement Jugend/Erwachsene.		
<b>Reisespesen für den Arbeitsweg</b> Der/die Praktikant/in trägt die Kosten für den Arbeitsweg: Wohnort-Arbeitsort		
<b>Reisespesen für überbetriebliche Kurse und weitere betrieblich bedingte Reisen</b> Wenn die Reisespesen den üblichen Aufwand für den Arbeitsweg überschreiten, wird der günstigste ÖV-Tarif vom Arbeitgeber übernommen.		
<b>Kurskosten und Lehrmittel der überbetrieblichen Kurse</b> Der Arbeitgeber übernimmt die Kosten für die überbetrieblichen Kurse und die Lehrmittel. Die überbetrieblichen Kurse gelten als Arbeitszeit.		

### **Unterkunft und Verpflegung in den überbetrieblichen Kursen**

Wenn Unterkunft und Verpflegung vom Veranstalter vorgeschrieben werden, werden die Kosten vom Arbeitgeber übernommen. In allen übrigen Fällen sind die Kosten von dem/der Praktikant/in zu tragen.

### **Eigene mobile Geräte (BYOD)**

Wenn die Geräte vom Veranstalter der überbetrieblichen Kurse vorausgesetzt werden, werden vom Arbeitgeber einmalig CHF 200 vergütet. Regelung gemäss separatem [Merkblatt](#).

### **Freiwillige Diplome und Prüfungsgebühren**

Wenn die/der zuständige Berufsbildner/in in die Absolvierung der Diplome einwilligt, trägt der Arbeitgeber die Kosten. In allen übrigen Fällen sind die Kosten von dem/der Praktikant/in zu tragen.



Dienststelle Personal  
Fachstelle Berufsbildung  
1. August 2023